

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **18 (1920)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Bücherbesprechungen.

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

*Verzeichnis und Lagebeschreibung* aller im Kanton Thurgau versetzten eidgenössischen Nivellementsfixpunkte mit Angabe ihrer Gebrauchshöhen. Pierre du Niton 373,6 m (neuer Horizont). Eidgenössische Landestopographie, Sektion für Geodäsie. Bern 1919.

Wir verweisen auf die Besprechung der Hefte Schaffhausen und Zürich, pag. 271 und 272, Jahrgang 1919 dieser Zeitschrift.

Es liegt nunmehr auch der Kanton Thurgau in dieser Bearbeitung vor, worauf wir Interessenten aufmerksam machen.

\* \* \*

*Heimatschutz*. Zeitschrift der «Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz». Jahrgang XV. Heft Nr. 2. März/April 1920. Verlag Benteli, A.-G., Bern-Bümpliz.

In Heft 2 des «Heimatschutz» finden wir einen Artikel, der Kulturtechnikern und Geometern sehr zum Studium anzuraten ist. Diplomingenieur Hans Straub bringt einen zum Nachdenken veranlassenden, mit 14 Figuren versehenen Artikel über «*Landstrassen und Feldwege*». Der Herr Verfasser legt eine Lanze für die aus natürlichen Verhältnissen herausgewachsenen Feldwege ein und wendet sich daher gegen die mit der Reisschiene gezogenen Feldwege bei mancher Güterzusammenlegung. Wir möchten nicht behaupten, dass sich das unter allen Umständen vermeiden liesse, indem die rationelle Grundstückformung bei einer rationellen Güterzusammenlegung im Vordergrund stehen muss. Wir möchten aber allen, die mit Güterzusammenlegungen und Feldweganlagen zu tun haben, die Lektüre des Straubschen Aufsatzes empfehlen.

\* \* \*

ſ. *Girsberger*, Bericht über die Melioration des zürcherischen Furttales in den Gemeinden Regensdorf, Buchs, Otelfingen, Dällikon, Dänikon und Hüttikon. Erstattet vom Kulturingenieur des Kantons Zürich. Ostern 1920.

Wir entnehmen dem sehr interessanten Berichte, der jedem

Fachmanne zu gründlichem Studium anzuraten ist, folgende *Schlussfolgerungen* :

„Die Ausführungen des Berichtes zeigen, dass vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus die ganze Melioration des Furttales als wirtschaftlich bezeichnet werden kann, wenn auch die Amortisation der angelegten Gelder erst in einer längeren Frist möglich sein wird. Das ist aber nicht von Belang, wenn man in Betracht zieht, dass sich das ganze Tal seit Jahrhunderten in einem äusserst ungünstigen Zustande befunden hat, wogegen die erforderliche Amortisationsfrist kurz erscheinen muss. Dagegen sind die Rentabilitätsverhältnisse für die heutigen Pächter, welche die Melioration auf ihre Kosten durchführen, äusserst ungünstig. Diese Pächter erstellen aber mit der Melioration ein volkswirtschaftlich hochbedeutendes Werk, welches für alle Zeiten dem ganzen Tal zum Segen gereichen wird. Es ist daher angezeigt, dass sich Kanton und Bund an diesem Werke so stark beteiligen, als es die Gesetze überhaupt zulassen. Ein ähnliches, uneigennütziges Wirken von Pachtgenossenschaften unter Leistung von ganz gewaltigen Opfern zum Wohle Dritter, d. h. der Landwirtschaft eines ganzen Tales, des Staates und damit der Allgemeinheit, dürfte wohl kaum seinesgleichen finden und verdient die Anerkennung der gesamten Oeffentlichkeit, insbesondere von Kanton und Bund.“

Mit diesem Urteil wird jeder einiggehen, der die Schrift studiert hat. Die in den «Schlussfolgerungen» genannten Pächter sind : 1. die Strafanstalt Regensdorf, 2. die Vereinigung zur Bebauung des Furttales und 3. die Schweizerische Gemüsebaugenossenschaft. Die unter 2 genannte Vereinigung hat gemeinnützigem Charakter und beabsichtigt keinen Gewinn. Mitglieder dieser Vereinigung sind Arbeitgeber, welche sich am Anbau des verbesserten Landes durch ihre Arbeiter und Angestellten beteiligen wollen. Die Statuten der Vereinigung sind der Arbeit beigedruckt.

Eine Uebersichtskarte 1 : 25 000 ergänzt die interessante Arbeit.

Wir verweisen im übrigen auf den Bericht über eine Exkursion der Sektion Zürich-Schaffhausen zur Besichtigung der Melioration im Furttal in der heutigen Nummer.

---